

**Satzung
Über die Miete und Benutzung
von Fahrzeugen und Technik der Gemeinde Heinersbrück**

Aufgrund der §§ 5 und 35 (2) Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398) hat die Gemeindevertretung Heinersbrück in ihrer Sitzung am 19.06.1995 folgende Satzung über die Miete und Benutzung von Fahrzeugen und Technik der Gemeinde Heinersbrück erlassen:

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich und Zweck der Satzung**

(1) Die Technik und die Fahrzeuge sind Eigentum der Gemeinde Heinersbrück und für die Durchführung der kommunalen Aufgaben bestimmt.

(2) Diese Satzung regelt die Miete und Benutzung der Fahrzeuge und Technik der Gemeinde. Sie gilt im Territorium der Gemeinde Heinersbrück und im Bereich der amtsangehörigen Gemeinden.

II. Vermietung

**§ 2
Vermietung, Benutzung**

(1) Die Überlassung der Technik und Fahrzeuge erfolgt durch die Gemeinde Heinersbrück aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Verträge nach den Bedingungen dieser Satzung (s. Anlage 1, Gestattungsvertrag).

(2) Nach Vertragsabschluss ist der Mieter zur Benutzung der im Vertrag festgelegten Technik und Fahrzeuge berechtigt.

(3) Die Entscheidung, ob Technik oder Fahrzeuge vermietet werden, trifft die Gemeinde Heinersbrück, vertreten durch den Amtsdirektor. Diese Aufgabe kann der Amtsdirektor an eine durch ihn beauftragte Person übertragen.

**§ 3
Benutzerkreis**

(1) Technik und Fahrzeuge stehen, wenn sie keine kommunalen Aufgaben zu erfüllen haben, insbesondere der Heinersbrücker Bevölkerung und Vereinen zur Verfügung. Sie sind darüber hinaus im Rahmen dieser Satzung jedermann zugänglich.

(2) Ein Anspruch auf Miete und Benutzung besteht nicht.

**§ 4
Abschluß des Vertrages**

(1) Der Nutzer muß rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor der Inanspruchnahme, einen Vertrag gemäß § 2 dieser Satzung abschließen.

(2) Er ist für den ordnungsgemäßen Gebrauch verantwortlich.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Für die Miete und Benutzung der Technik und Fahrzeuge der Gemeinde werden privatrechtliche Entgelte nach dem zu dieser Satzung gehörenden "Tarif für die Miete und Benutzung von Fahrzeugen und Technik der Gemeinde Heinersbrück" in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Soweit besondere Leistungen durch den Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif für die Miete und Benutzung aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 6 Zahlung des Entgeltes

Das zu zahlende Entgelt für die Miete und Benutzung ist vom Mieter innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss (s. Anlage 1, Gestattungsvertrag) zu entrichten. Die Gemeinde Heinersbrück kann eine Kautions in jeweils zu bestimmender Höhe verlangen.

§ 7 Benutzungszeiten

Technik und Fahrzeuge können nur im Rahmen des Vertrages und in der Regel nur täglich benutzt werden.

Die Dauer der Benutzung kann verlängert werden, wenn dem keine kommunalen Aufgaben entgegenstehen.

§ 8 Weitere Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer hat die genutzte Technik und Fahrzeuge vor und nach der Miete und Benutzung gemeinsam mit einem Beauftragten der Gemeinde zu besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Nutzer erhoben werden, gelten die Technik und Fahrzeuge als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen. Entsprechendes gilt bei der Rückgabe.

(2) Der Nutzer hat die Technik spätestens bis 10.00 Uhr des auf den Tag der Inanspruchnahme folgenden Werktages zu übergeben.

(3) Kraft- und Schmierstoffkosten sind durch den Nutzer zu tragen.

III. Zuwiderhandlungen, Haftung

§ 9 Folgen von Zuwiderhandlungen

Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können vom Bürgermeister der Gemeinde Heinersbrück zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10 Haftung

(1) Das Benutzen der Technik und Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzer werden auf die sich aus technischen Details ergebenden Besonderheiten mit Nachdruck hingewiesen.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen.

Sie stellen die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(3) Für Schäden, die durch einen Nutzer, dessen Beauftragten oder Dritte im Zusammenhang mit der Miete und Benutzung der Fahrzeuge und Technik der Gemeinde verursacht werden, haftet der Nutzer. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an die Gemeinde entstehen.

(4) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

(5) Bei Versagen irgendwelcher Technik, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht.

IV. Inkrafttreten

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung über die Miete und Benutzung von Fahrzeugen und Technik der Gemeinde Heinersbrück tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Heinersbrück, den 19.06.1995

gez. Gröschke
Stellv. Bürgermeister

gez. Gahler
Amtdirektor

- Siegel -

Die vorstehende Satzung über die Miete und Benutzung von Fahrzeugen und Technik der Gemeinde Heinersbrück wurde am 05.07.1995 öffentlich bekanntgemacht.